



WIEN, 6. DEZEMBER 2007

## INHALT

- 1) WEGFALL DER FAMILIENBEIHILFE WEGEN EINKOMMEN DES KINDES
- 2) NEUREGELUNG DES KINDERBETREUUNGSGELDES AB 1. JÄNNER 2008
- 3) STEUERHINWEISE ZUM JAHRESENDE
- 4) STEUERLICHE ANERKENNUNG VON RECHNUNGEN PER TELEFAX
- 5) LEHRLINGSAUSBILDUNGSPRÄMIE FÜR LEHRLINGE DIE 2007 EINGESTELLT WURDEN

*Wir dürfen dieses Rundschreiben zum Anlass nehmen, Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen ein frohes Weihnachtsfest zu wünschen, uns für die angenehme Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr zu bedanken und dürfen Ihnen versichern, dass wir auch im Jahr 2008 bemüht sein werden, Ihren Erwartungen, die Sie in unsere Kanzlei gesetzt haben, gerecht zu werden.*

**WT- Kanzlei Peter Weinmar**

1080 WIEN, LERCHENGASSE 18/PFEILGASSE 13 TEL: +43/1/408.00.16, FAX: +43/1/408.00.16.33  
DVR: 0432938  
HOMEPAGE: [WWW.WEINMAR.AT](http://WWW.WEINMAR.AT) E-MAIL: [WT-WEINMAR@WEINMAR.AT](mailto:WT-WEINMAR@WEINMAR.AT)

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck, Nachdruck, Verbreitung, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen sind für Ihre persönlichen Informationen und dienen nur zu Informationszwecken. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren Sachbearbeitern ein.



## WEGFALL DER FAMILIENBEIHILFE WEGEN EINKOMMEN DES KINDES

Ab 1. Jänner 2007 wurde die Zuverdienstgrenze für Kinder auf € 9.000,00 jährlich (bisher € 8.725,00) angehoben. Betroffen davon sind alle Kinder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und für die grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Betrag von € 9.000,00 ist das **steuerliche Einkommen** des Kindes, d.h. Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder zählen nicht dazu; ebenso Waisenspensionen und Waisenversorgungsgenüsse. Bezieht das Kind ein Gehalt, sind von dem Bruttogehalt die Sozialversicherungsabgaben, Sonderausgaben, Freibeträge und eventuelle außergewöhnliche Belastungen in Abzug zu bringen.

### 👍 Tipp 👍

Ich bitte zu beachten, dass es sich bei diesem Betrag um eine Jahressumme handelt.

Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der gesamte Familienbeihilfenanspruch. Ebenso ist es unbedeutend, ob das „Kind“ diesen Betrag auf einmal bezogen hat oder beispielsweise als Jahresgehalt mit 14 Gehaltszahlungen.

### 👍 Tipp 👍

Für Unternehmer, deren Kinder im elterlichen Betrieb gelegentlich mitarbeiten (z.B. Botendienste, Computerauswertungen udglm.) ergibt sich durch diese Regelung eine – familienbeihilfenunschädliche – Möglichkeit den Jahresgewinn zu reduzieren.

Zu beachten ist dabei, dass eventuell Sozialversicherungsbeiträge (sofern die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird) und Lohnnebenkosten anfallen.

Kilometergelder und Tagesdiäten können an die Kinder jedenfalls – wenn sie im Betrieb tätig sind und Dienstreisen entrichten – steuerlich abgesetzt werden.





# NEUREGELUNG DES KINDERBETREUUNGSGELDES AB 1. JÄNNER 2008

Wie Sie sicherlich aus den diversen Medien erfahren haben, tritt mit 1. Jänner 2008 eine Neuregelung des Kinderbetreuungsgeldes in Kraft.

Ab 1. Jänner 2008 können die Eltern aus folgenden Varianten auswählen und Kinderbetreuungsgeld beziehen:

- bis zum 30. Lebensmonat (bzw. bis zum 36. Lebensmonat, wenn auch der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld beansprucht) in der (derzeit bestehenden) Höhe von rd. €436,00 pro Monat oder
- bis zum 20. Lebensmonat (bzw. bis zum 24. Lebensmonat, wenn auch der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld beansprucht) in der (derzeit bestehenden) Höhe von rd. €624,00 oder
- bis zum 15. Lebensmonat (oder 18. Lebensmonat, wenn auch der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld beansprucht) in Höhe von rd. €800,00 pro Monat.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöhen sich die Beträge für jedes zweite und weitere Kind um €50,00 monatlich.

Die **Zuverdienstgrenze** beim Kinderbetreuungsgeld beträgt ab 1. Jänner 2008 €16.200,00 jährlich (bisher €14.600,00). Bei Berechnung der Zuverdienstgrenze bitte ich Sie zu beachten, dass darunter **alle steuerpflichtigen Einkünfte** (also auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, bei Einkünften aus Kapitalvermögen) sowie das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe fallen. Das 13. und 14. Monatsgehalt wird mit einem Äquivalent von 30 % der jährlichen Lohnsteuerbemessungsgrundlage bewertet. Ferner gibt es einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (dabei handelt es sich um einen Überbrückungskredit, welcher wieder zurückbezahlt werden muss). Die Zuverdienstgrenze für die Gewährung dieses – rückzahlbaren – Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 von €5.200,00 auf €16.200,00 angehoben und beträgt €182,00 pro Monat.



Ebenso gibt es bezüglich dieses Zuschusses eine Art Einschleifregelung, gemäß dieser Einschleifregelung muss nicht mehr das gesamte im Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückbezahlt werden, sondern es ist nur jener Betrag zurück zu zahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wird.





# STEUERHINWEISE ZUM JAHRESENDE

## 1.) ALLGEMEIN

*Geltende Vorschriften für Steuerpflichtige, die die Gewinne mittels Bilanzierung oder durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.*

### a) Halbjahresabschreibung für getätigte Investitionen

Werden Investitionen noch vor Ablauf des Kalenderjahres getätigt und in Betrieb genommen, steht für diese Investitionen die Halbjahresabschreibung zu.

**Beispiel:** Ein Wirtschaftsgut wird am 28. Dezember 2007 in Betrieb genommen, die Nutzungsdauer dieses Wirtschaftsgutes beträgt 5 Jahre; die jährliche Abschreibung beträgt somit grundsätzlich 20 %, für das Jahr 2007 können noch 10 % steuerlich abgeschrieben werden.

### b) Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis €400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.

### c) Sachgeschenke und Feiern für Mitarbeiter

Sachgeschenke an Mitarbeiter sind bis zu einem jährlichen Freibetrag von €168,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. **Bar-Geschenke** sind steuerpflichtig. Als Sachgeschenke gelten auch Warengutscheine. Betriebsveranstaltungen, wie z.B. auch Weihnachtsfeiern, sind bis zu €365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

## 2.) BILANZIERER

### a) Inventurbewertung

Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen mit den **bisher angefallenen Kosten** zu aktivieren. Die Gewinnspanne ist nicht zu aktivieren. Anzahlungen sind nicht ertragswirksam.





## 👍 Tipp 👍

Wenn eine Ware erst nach dem 1. Jänner 2008 ausgeliefert wird bzw. eine Leistung nach dem 1. Jänner 2008 fertig gestellt wird, ist diese lediglich mit den bisher angefallenen Kosten (Einstandspreisen) zu bewerten.

### b) Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerungen – nicht entnommene Gewinne

Bei Eigenkapitalabbau (Eigenkapitalabbau liegt vor, wenn die Entnahmen abzüglich der Betriebsnote wegen Einlagen den Jahresgewinn übersteigen) kommt es zu einer Nachversteuerung. Der Steuersatz, der für die Nachbesteuerung angewendet wird, ist der halbe Durchschnittssteuersatz jenes Jahres, indem die entsprechende Begünstigung geltend gemacht wurde.

#### Beispiel:

Jahr 2007: Durchschnittssteuersatz 45 %  
EK-Anstieg  $\Rightarrow$  €40.000,00

€40.000,00 begünstigt besteuert mit dem halben Durchschnittssteuersatz in Höhe von 22,5 %

Jahr 2008: Durchschnittssteuersatz 48 %  
EK-Abbau  $\Rightarrow$  €50.000,00

€40.000,00 müssen mit 22,5 % nachversteuert werden.

(bisher wurde der Steuersatz des Veranlagungsjahres herangezogen, in diesem Fall wäre das ein Steuersatz von 24 %)

Die Nachversteuerung gilt 7 Jahre lang, d.h. nach Ablauf von 7 Jahren kann die begünstigte Besteuerung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

## 👍 Tipp 👍

Zu beachten ist, dass bei laufendem Verlust der Nachversteuerungsbetrag auf 2 Jahre aufgeteilt wird und dieser mit dem Verlust auch ausgeglichen werden kann.





### 3.) EINNAHMEN- UND AUSGABENRECHNUNG

#### a) Freibetrag für investierte Gewinne

Ab 1. Jänner 2007 besteht die Möglichkeit, einen Freibetrag für investierte Gewinne steuerfrei zu bilden. Voraussetzung ist, dass der Gewinn einer **natürlichen Person** zufließt und der Gewinn mittels Einnahmen- Ausgabenrechnung ermittelt wird und der Freibetrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird (begünstigt sind auch festverzinsliche Wertpapiere). Der Freibetrag beträgt 10 % des steuerpflichtigen Gewinnes. Pro Person und Kalenderjahr kann max. ein Freibetrag von € 100.000,00 geltend gemacht werden.

#### 👍 Tipp 👍

Ich bitte zu beachten, dass es zu einer Nachversteuerung des Freibetrages kommt, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der Behaltefrist von 4 Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.

Wurden innerhalb des Freibetrages Wertpapiere angeschafft, findet keine Nachversteuerung statt, wenn im Jahr des Ausscheidens begünstigte Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag gilt, angeschafft werden.

#### 👍 Tipp 👍

Wenn Sie im Jahr 2007 keine Investitionen planen bzw. das von Ihnen gewünschte Wirtschaftsgut nicht verfügbar ist, investieren Sie den Freibetrag in Wertpapiere.

Im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsgutes veräußern Sie die Wertpapiere und verwenden den Erlös für die getätigte Investition (Investition muss innerhalb von 4 Jahren erfolgen).



## b) Gewinnveranlagung bei Einnahmen-Ausgabenrechnung



Bei Einnahmen-Ausgabenrechnungen gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss Prinzip. Dies bedeutet, dass die Zahlungen ergebniswirksam werden. Werden Zahlungen in das Jahr 2008 verlagert (seien es Einnahmen oder Ausgaben) werden diese erst im Jahr 2008 steuerrelevant. Ich bitte jedoch zu beachten, dass hierbei eine Sonderbestimmung für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Energiekosten) gilt. Fallen derartige Zahlungen regelmäßig an, sind sie nur dann in der nächsten Periode zu berücksichtigen, wenn sie nicht innerhalb der 15tägigen Zurechnungsfrist geleistet wurde.

Beispiel: Die Versicherungsprämien für Dezember 2007, die am 14. Jänner 2008 bezahlt wird, gilt aufgrund der 15tägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2007 als bezahlt; wird diese hingegen erst am 20. Jänner 2008 bezahlt, vermindert sich das steuerliche Jahresergebnis des Jahres 2008.

## STEUERLICHE ANERKENNUNG VON RECHNUNGEN PER TELEFAX

Aufgrund des vorliegenden Entwurfes zum Umsatzsteuererrichtlinien-Wartungserlass 2007 sollen Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, noch bis zum 31. Dezember 2008 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt werden.



## LEHRLINGSAUSBILDUNGSPRÄMIE FÜR LEHRLINGE DIE 2007 EINGESTELLT WURDEN

Werden vor dem 31. Dezember 2007 noch Lehrlinge eingestellt, steht für jeden Lehrling eine steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie von €1.000,00 zu. Diese Prämie steht auch in den folgenden Kalender- und Wirtschaftsjahren zu, indem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.

